

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/88/86

Dresden, 20. Dezember 2019

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Antonia Mertsching (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/624

Thema: Schützenverein Weißwasser

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vorbemerkung:

Der heutige Schützenverein Weißwasser wurde 1990 gegründet. Seit einiger Zeit sorgt der Verein für Unmut unter den Anwohnern. Moniert wird einerseits die Lärmbelästigung und das Schießen außerhalb der Schießzeiten, andererseits wird die Vermutung ge-äußert, dass nicht nur mit kleinkalibrigen Waffen trainiert wird.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche und wie viele Waffen sind für den Gebrauch auf der Schießanlage des Schützenvereins Weißwasser bzw. für den Gebrauch welcher und wie vieler Waffen ist die Schießanlage zugelassen? (Bitte aufstellen nach Kategorisierung der EU-Feuerwaffenrichtlinie, Waffenart, Anzahl und Kalibern)

Die Schießanlage des Weißwasseraner Schützenvereins e. V. ist nach Auskunft der für den Vollzug des Waffengesetzes zuständigen Waffenbehörde zugelassen für erlaubnispflichtige Schusswaffen der Kategorien B und C der EU-Feuerwaffenrichtlinie sowie erlaubnisfreie Schusswaffen. Im Einzelnen handelt es sich um:

- Langwaffen aller Kaliber mit einer Geschossenergie bis 7.000 Joule, Kurzwaffen aller Kaliber mit einer Geschossenergie bis 1.500 Joule, Kleinkaliber-Langwaffen aller Art mit einer Geschossenergie bis 200 Joule,

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

- Druckluft- und CO₂-Waffen aller Art mit einer Geschossenergie bis 7,5 Joule und Bleikelchgeschossen bis 6,3 mm.

Die Anzahl der zugelassenen Waffen ist behördlicherseits nicht reglementiert.

Frage 2:

Welche Rechtsvorschriften und welche weiteren Auflagen sind hinsichtlich des Waffengebrauchs, der zulässigen Waffen, des Schießbetriebs, der Sicherheit der Waffen und des Schießbetriebes, des Lärmschutzes für den Schützenverein, die Mitglieder des Vereins, die Schützen des Vereins und etwaige Gäste und Gast-schützen maßgeblich?

Frage 3:

Welche Behörden sind für die Einhaltung der Vorgaben der unter Frage 2 erfragten Rechtsvorschriften verantwortlich, wann fanden im Verlaufe Jahre 2009 bis 2019 dazu welche Kontrollen mit welchen Ergebnissen, Beanstandungen und behördlichen Auflagen statt?

Frage 4:

Aufgrund welcher Rechtsvorschriften wurde der Schützenverein Weißwasser in Bezug auf den Lärmschutz mit welchen Auflagen belegt bzw. welche Maßnahmen wurden seitens der Aufsichtsbehörden vorgeschrieben?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 bis 4:

Maßgebliche Rechtsvorschriften für den Umgang mit Schusswaffen durch Mitglieder und Gäste des Vereins ist das Waffengesetz (WaffG) und die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung. Für die Sicherheit der baulichen Anlage gelten das Baugesetzbuch sowie die Richtlinien für die Errichtung, Abnahme und das Betreiben von Schießstätten. Hinsichtlich des Lärmschutzes gelten das Bundes-Immissionsschutzgesetz, die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Für den Betrieb der Schießanlagen für Groß- und Kleinkaliberwaffen wurden folgende Auflagen und Bedingungen erlassen:

- „1. Es darf mit Langwaffen und Vorderladern sämtlicher Kaliber geschossen werden. Maximal zulässig mit einer E₀ von 7000 Joule.
2. Es darf mit Kurzwaffen sämtlicher Kaliber geschossen werden. Maximal zulässig mit einer E₀ von 1500 Joule.
3. Es dürfen keine Geschosse mit Stahlkern oder pyrotechnischem Satz verwendet werden.
4. Die geplanten Schießzeiten: Montag - Freitag 15.00 - 19.00 Uhr, Samstag/Sonntag 9.00 - 13.00 Uhr sind einzuhalten. Sonntags darf nur mit Waffen des Kalibers .22lfB geschossen werden.
5. Die Vorschläge für bauliche Schallschutzmaßnahmen Blatt Nr. 19 des Schießlärm-Gutachtens sowie die Auflagen des Umweltamtes und des Begehungsprotokolls vom 19.07.1994 des Schießstandsachverständigen werden als Bedingung festgelegt.

6. Der Schießbetrieb ist gegen Haftpflicht und der Schütze, evtl. Anzeiger und Schreiber, gegen Unfall ausreichend zu versichern. Die Deckungssummen sollen in der Haftpflichtversicherung 500.000,00 DM für Personenschäden, 50.000,00 DM für Sachschäden und 12.000,00 DM für Vermögensschäden und bei der Unfallversicherung 10.000,00 DM für den Todesfall und 20.000,00 DM für den Invaliditätsfall betragen. Unfälle, die sich beim Schießen ereignen, sind unverzüglich der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.
7. Die Vorschrift über die Benutzung von Schießstätten (§§ 33-36) der Ersten Verordnung zum WaffG vom 15.02.1979 (BGBl. –I.S.184) sind beim Schießbetrieb einzuhalten. Weiterhin gelten die Richtlinien des Deutschen Schützenbundes in der jeweils gültigen Fassung.
8. Der Inhaber der Erlaubnis hat beim Schießbetrieb dafür zu sorgen, dass eine oder mehrere volljährige verantwortliche Aufsichtspersonen mit der erforderlichen Sachkenntnis anwesend sind.
9. In der Schießstätte ist eine Waffenablage zu errichten. Die Waffen dürfen nicht anderweitig abgelegt werden.
10. Unter Alkoholeinfluss stehenden Schützen ist das Schießen nicht gestattet.
11. Um Gefährdungen auszuschließen, sind die 10 Punkte zur Erhöhung der Sicherheit von gedeckten Schießanlagen des Arbeitskreises Schießstättensachverständige als Arbeitsgremium der Landesverbände des DSB, Bestandteil des Bescheids und konsequent einzuhalten.
12. Das An- und Abtreten mit der Waffe zum oder vom Schützenstand sowie das Ablegen oder Abstellen der Waffe darf nur mit entladener und entspannter Waffe erfolgen.
13. Alle auf den Schießbetrieb zurückführenden Unfälle sind unverzüglich der ausstellenden Behörde zu melden.
14. Für die Auflagen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vom 21.10.1960 (BGBl. 1 S.17), zuletzt geändert am 20.12.1982 (BGBl. IS 1834), die sofortige Vollziehung angeordnet, um Leben und Gesundheit zu schützen.
15. Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, die Schießanlage mit allen Sicherheitseinrichtungen laufend auf ihren Zustand hin selbst zu überprüfen und unter Beachtung aller einschlägigen Bestimmungen, Richtlinien und Auflagen in einem gebrauchsfähigen und sicherheitsgerechten Zustand zu halten. Etwaige Änderungen an der Schießanlage (baulicher Art oder die Nutzung betreffend) bedürfen der Erlaubnis des zuständigen Landratsamtes.“

Für den Betrieb der Schießanlage für Druckluft- und CO₂-Waffen mit einer Mündungsenergie bis 7,5 Joule und Bleigeschossen bis 6,3 mm gelten folgende Auflagen:

- „1. Die Erlaubnis gilt nur für die o. g. Schießanlage.
2. Das Gutachten des Sachverständigen für Schießstätten vom 6. April 2013 über die sicherheitstechnische Abnahme der Schießanlage ist mit der darin festgehaltenen baulichen Beschreibung, den Auflagen und Bedingungen, Bestandteil dieser Erlaubnis.
3. Der Schießstand ist eine Raumschießanlage und besteht aus: 4 Schützenständen mit einer Schießbahnlänge von je 10 m. Auf jeder Schießbahn ist eine Scheibenzuganlage eingebaut.
4. Die Schützenstände sind von links nach rechts von 1 bis 4 zu nummerieren. Das Gleiche gilt für das Schießbahndeck.

5. Die Zulassungsbeschilderung am Eingang muss den Wortlaut haben: „Schießstand für Luftdruck- und CO₂-Waffen aller Art mit einer Mündungsenergie bis 7,5 Joule und Bleigeschossen bis Kaliber 6,3 mm.“
6. Auf dem Schießstand darf nur mit der zugelassenen Waffen- und Munitionsart geschossen werden.
7. Für Langwaffen sind in ausreichender Anzahl Gewehrständer bereit zu stellen. Auf Stühlen und Bänken ist die Ablage von Waffen grundsätzlich verboten.
8. Ein Betreten der Schießbahn für Schützen und Unbefugte während des Schießens ist nicht gestattet. Das Betreten der Schießbahnen bei Störungen ist erst gestattet, wenn das Schießen vorher auf allen 4 Bahnen eingestellt wurde, alle Waffen entladen bzw. abgeschossen sind.
9. Auf den Schießbahnen dürfen keine Baustoffe oder sonstigen Gegenstände abgestellt oder gelagert werden.
10. Auf der Schießanlage darf nur unter Aufsicht der bestätigten Schießleiter geschossen werden. Die genannte Person trägt die Verantwortung für die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.
11. Kindern unter 12 Jahren darf das Schießen nicht gestattet werden. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen dürfen Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen mit Luftdruck-, Federdruck- und CO₂-Waffen gestatten, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist.
12. Durch den Erlaubnisinhaber sind verantwortliche Aufsichtspersonen zu bestellen, die geeignet sind, speziell für Kinder- und Jugendliche, welche den Schießsport ausüben, die Obhut zu übernehmen. Die Verantwortlichen sind der ausstellenden Behörde schriftlich anzuzeigen. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, zuverlässig sein und die erforderliche Sachkunde besitzen. Der Nachweis kann auch erbracht werden, wenn durch den anerkannten Schießsportverband eine Bescheinigung vorgelegt wird.
13. Der Aufsichtsperson für das Kinder- und Jugendschießen ist durch den Erlaubnisinhaber ein Ausweisdokument auszustellen, welches auf Verlangen zur Kontrolle Befugten auszuhändigen ist.
14. Unter Alkoholeinfluss oder sonstigen Rauschmitteln stehenden Personen ist die Teilnahme am Schießen verboten.
15. Auf dem Schießstand ist grundsätzlich an leicht zugänglicher und sichtbarer Stelle ein Verbandskasten, Notbeleuchtung, ein Feuerlöscher, die Anzeigetafel für Schießleiter und Aufsichtshabenden bereitzuhalten. Eine aktuelle Schießstandordnung hat vorhanden zu sein.
16. Der Schützenverein hat den Schießbetrieb gegen Haftpflicht in Höhe von 1 Million Euro pauschal für Personen- und Sachschäden sowie gegen Unfall, in Höhe von mindestens 10.000 Euro für den Todesfall, von mindestens 100.000 Euro für den Invaliditätsfall zu versichern und den Nachweis darüber der Erlaubnisbehörde vorzulegen.
17. Etwaige Unfälle, die mit dem Schießbetrieb in Zusammenhang stehen, sind unverzüglich dem Landratsamt anzuzeigen.
18. Auf dem Schießstand ist generell Rauchverbot.

19. Der Schießstand ist spätestens am 28. April 2019 (spätestens aller 6 Jahre) sicherheitstechnisch überprüfen zu lassen. Die Überprüfung ist vom Schützenverein selber zu veranlassen.“

Zusätzlich bestehen für die Schießstätte aus Lärmschutzgründen Einschränkungen hinsichtlich der maximal zulässigen Schusszahl pro Tag in Abhängigkeit von der jeweils verwendeten Waffengattung.

Für die Einhaltung der Erlaubnisvoraussetzungen der genannten Rechtsvorschriften ist das Landratsamt Görlitz als untere Waffenbehörde, untere Bauaufsichtsbehörde und untere Immissionsschutzbehörde zuständig. Nach Mitteilung des Landratsamtes Görlitz fanden zwischen 2009 und 2019 folgende behördlich Überprüfungen statt:

— Eine Überprüfung der Schießstätte durch einen Schießstandsachverständigen am 3. April 2013 wurde mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

- Die Kurzwaffenschießstände für Kleinkaliberwaffen bis 1.500 Joule wurden wegen erheblicher sicherheitstechnischer Mängel geschlossen.
- Auf den Langwaffenschießständen für Groß- und Kleinkaliber wurden geringe sicherheitstechnische Mängel festgestellt und beseitigt.
- Eine Raumschießanlage für Luftdruck- und CO₂-Waffen wurde ohne waffenrechtliche Erlaubnis betrieben. Der Schießbetrieb wurde untersagt. Nach Antragstellung und Vorliegen der erforderlichen Erlaubnisvoraussetzungen wurde die behördliche Erlaubnis zum Betreiben des Schießstandes am 12. August 2013 erteilt.

— Bei einer Überprüfung der Immissionsschutzbehörde am 11. Dezember 2013 wurde festgestellt, dass der Nachweis zur Einhaltung der festgesetzten Immissionsschutzwerte maximal erbringbaren täglichen Schusszahlen fehlte. Eine daraufhin durchgeführte stichprobenartige Kontrolle des Schießbuches (Papierform) ergab keine Anhaltspunkte für eine Überschreitung der Schusszahlen. Seit 1. Januar 2014 wird das Schießbuch elektronisch geführt. Es erfolgten keine behördlichen Maßnahmen/Auflagen.

Bei einer weiteren Überprüfung der Schießstätte durch einen Schießstandsachverständigen am 18. April 2017 wurden geringe sicherheitstechnische Mängel an Schießständen festgestellt und beseitigt.

— Eine Überprüfung der Immissionsschutzbehörde am 9. April 2019 ergab keine Beanstandungen.

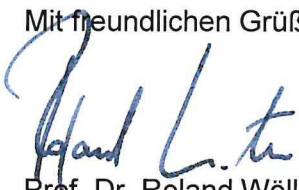
Zudem sind für die regelmäßige Überprüfung des ordnungsgemäßen Schießbetriebs in den schießsportlichen Vereinen die vom Bundesverwaltungsamt anerkannten Schießsportverbände zuständig (§ 15 Abs. 1 Nr. 7 WaffG). Der Weißwasseraner Schützenverein e. V. ist im Sächsischen Schützenbund e. V. organisiert. Zu Kontrollen des Schießsportverbandes liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 5:

Welche Möglichkeiten der Unterbringung des Schützenvereins an einem anderen Ort wurden im Zuge des Zulassungsverfahrens der Schießanlage des Schützenvereins und/oder zu späterem Zeitpunkt seitens der Aufsichtsbehörde mit welchem Ergebnissen geprüft und beschieden?

Für die Prüfung alternativer Unterbringungsmöglichkeiten besteht keine Zuständigkeit der Erlaubnisbehörden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller